



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

ZIVILRECHT

VORSICHT: AUCH AUF PARKPLÄTZEN IN SKIGEBIETEN!

Rechtmäßige Entscheidungen (zumal der Höchstgerichte) sind nicht immer (aus Sicht aller Interessenten) vernünftig, oft werden sie auch nicht als gerecht angesehen. Vor kurzem hat sich der Oberste Gerichtshof (Beschluss vom 07.07.2020, 5 Ob 94/20i, siehe www.ris.bka.gv.at/jus) ohne Zweifel von Vernunft und Menschenverstand leiten lassen: Wie auch die Untergerichte, war dessen fünfter Senat der Auffassung, dass der Betreiber eines Parkplatzes in einem Skigebiet diesen nicht (ständig) zur Gänze eisfrei halten muss. Das hatte der Kläger gefordert. Das überspannt aber nach Auffassung aller beteiligten Gerichte (eindeutig) die Anforderungen an die im Anlassfall maßgeblichen, sogenannten „Verkehrssicherungspflichten“. Doch beginnen wir am Anfang:

Sachverhalt

Der spätere Kläger hatte sich auf einem zu den Anlagen einer Bergbahn – wohl im Land Tirol – gehörenden gebührenpflichtigen Parkplatz verletzt (offenbar schwer, ansonsten seine Schadensersatzforderung in der Höhe von mehr als € 90.000 kaum erklärbar wäre; Näheres dazu kann der OGH-Entscheidung allerdings nicht entnommen werden).

Er war um die Mittagszeit am Parkplatz eingetroffen und hatte sich dann zu Fuß mit geschlossenen Skischuhen von seinem geparkten Auto in Richtung Liftkasse auf den Weg gemacht. Dabei wählte er eine Route zwischen geparkten Autos, obwohl es ihm (wie der OGH offensichtlich ganz bewusst hervorhebt) leicht möglich gewesen wäre, auf trockene Fahrwege auszuweichen. Er hatte dabei sogar das in der Früh aufgebrachte Streugut wahrgenommen, stürzte dann aber offenbar doch und verletzte sich. Schon in der Früh zwischen 9:00 Uhr und 9:30 Uhr hatten Mitarbeiter der Bergbahn den Bereich, in dem der Kläger später stürzte, mit Split gestreut, weil sich dort eine Eisplatte befand. Das Streugut sank aber offenbar aufgrund steigender Temperaturen ein und konnte seine Wirkung daher dann später, zu Mittag, nicht mehr ausreichend entfalten. Dass man mit Skischuhen leicht ausrutschen kann, selbst auf griffigem Untergrund, ist außerdem allgemein bekannt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Begründung

Schon das Berufungsgericht (wohl auch das Erstgericht, je in Tirol, mit den Widrigkeiten des Winters offensichtlich vertraut) hatte die Schadensersatzklage abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof wies die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes erhobene außerordentliche Revision zurück:

Das Berufungsgericht habe zutreffend die Schutz- und Sorgfaltspflichten dargestellt, die den Betreiber einer Bergbahn für seinen Parkplatz treffen. Er muss den Verkehrsbereich für die befugten Benützer in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand erhalten und sie vor Gefahren schützen. Die Verkehrssicherungspflicht windet ihre Grenze aber in der Erkennbarkeit der Gefahr und in der Zumutbarkeit ihrer Abwehr. Welche Sicherheitsvorkehrungen der Verkehrssicherungspflichtige zu treffen hat, hängt auch immer von den Umständen des Einzelfalles ab und ist daher selten mit Rechtsfragen verbunden, für die der OGH überhaupt zuständig ist.

Im Fall des am Parkplatz gestürzten Klägers betonte der OGH vor allem, dass sich Umfang und Intensität der Verkehrssicherungspflichten danach richten, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer vorhandene Gefahren selbst erkennen und ihnen begegnen können. Die Verkehrssicherungspflichten können sogar ganz entfallen,

wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die maßgebliche Gefahr leicht, also ohne genauere Betrachtung, erkennbar war. Das dürfte für den OGH auch im Anlassfall der wichtigste Aspekt gewesen sein, nämlich dass der Kläger sogar (nachgewiesen) das Streugut gesehen und daher die Gefahr erkannt hatte, ihr aber nicht ausgewichen ist.

Auf dieser Basis erteilte der OGH auch der Forderung des Klägers, die Liftgesellschaft hätte den von ihr betriebenen Parkplatz (ständig) zur Gänze eisfrei halten müssen, eine Absage. Wesentlich war – wie gesagt – auch, dass der Verletzte die Gefahr leicht erkennen und – im wahrsten Sinne des Wortes – hätte „umgehen“ können.

Umso mehr dürfen Verkehrssicherungspflichten auf Pisten, auf Straßen, aber auch auf Wander- oder Spazierwegen, selbst wenn sie nur entgeltlich zu benutzen sind, nicht überspannt und von den Verkehrsteilnehmern nicht überschätzt werden.

gb



DR. GERHARD BRAUMÜLLER

WASSERRECHT

UMWELTRECHT
VERWALTUNGSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

AUFGRIFFSRECHTE IN DER INSOLVENZ

Gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte sind – unter gewissen Voraussetzungen – auch im Fall der Insolvenz eines Gesellschafters wirksam.

Ausgangslage

Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften (OG, KG und GesbR) schließen zumeist die freie Übertragung von Gesellschaftsanteilen aus und grenzen damit den Kreis der in Frage kommenden Personen, die Gesellschaftsanteile übernehmen können, ein. Zudem sehen viele solche Verträge Aufgriffsrechte der übrigen Gesellschafter vor. Dasselbe gilt für die meisten Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Der Sinn von gesellschaftsvertraglichen Aufgriffsrechten ist es, dass die übrigen Gesellschafter beim Eintritt bestimmter Bedingungen von einem Mitgesellschafter die Übertragung seines Geschäftsanteils zu einem zumeist vorab vereinbarten Preis verlangen können. Eine gängige Bedingung ist etwa die Insolvenz eines Gesellschafters. Damit soll verhindert werden, dass im Falle eines insolventen Gesellschafters dessen Geschäftsanteil vom Insolvenzverwalter verwertet wird und ein unbekannter Dritter Mitgesellschafter der GmbH werden kann. Sieht ein Gesellschaftsvertrag für den Fall der Ausübung eines Aufgriffsrechtes keine Regelung zur Berechnung des Übernahmepreises vor, müssten der oder die übernehmenden Gesellschafter den Verkehrswert des Anteils bezahlen.

Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz

Wie wir bereits im LEXIKON 01/20 berichteten, schob das OLG Linz in seiner Entscheidung vom 27.08.2019, 6 R 95/19m dieser Praxis zunächst einen Riegel vor und sprach aus, dass die Insolvenzordnung einer solchen Regelung entgegensteht.

Entgegen der herrschenden Lehre beurteilte das OLG Linz das Aufgriffsrecht nämlich rechtlich als einen „Antrag des Schuldners“, an den der Insolvenzverwalter nach § 26 Abs 3 der Insolvenzordnung (IO) nicht gebunden ist. Diese rechtliche Einordnung hat zur Folge, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters der Geschäftsanteil in die Masse fällt, der Insolvenzverwalter an das Aufgriffsrecht nicht gebunden ist und der Geschäftsanteil frei verwertet werden kann.

Aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes

Mit der Frage der Wirksamkeit von Aufgriffsrechten beschäftigte sich jüngst erstmals auch der OGH in seiner Entscheidung vom 16.09.2020, 6 Ob 64/20k (www.ris.bka.gv.at/jus), wenn auch in einem anderen Anlassfall.

In dieser Rechtssache fasste eine GmbH ihren Gesellschaftsvertrag neu. Der Vertrag sah vor, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters ein Aufgriffsrecht der übrigen Gesellschafter begründet. Der von den aufgreifenden Gesellschaftern zu bezahlende Preis für den Geschäftsanteil des insolventen Gesellschafters sollte 80% des durch ein Gutachten zu ermittelnden Wertes betragen.

Das Landesgericht Linz als Firmenbuchgericht erster Instanz lehnte die Eintragung dieser Regelung unter Berufung auf die oben dargestellte Entscheidung des OLG Linz zu 6 R 95/19m ab. Die Regelung widerspreche insolvenzrechtlichen Grundsätzen. Zudem wäre der für den Übernahmepreis vorgesehene 20%ige Abschlag vom Verkehrswert sittenwidrig. Das OLG Linz blieb bei seiner Rechtsansicht und bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH stellte entgegen der Rechtsansicht des OLG Linz klar, dass gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte grundsätzlich auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wirksam bleiben. Er folgte damit der herrschenden Lehre, die ein gesellschaftsvertragliches Aufgriffsrecht rechtlich nicht als einen „Antrag des Schuldners“ einordnet.

Die Voraussetzung für die Wirksamkeit eines gesellschaftsvertraglichen Aufgriffsrechtes trotz Insolvenzeröffnung sei aber, dass für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters dieselben Aufgriffsregelungen gelten, wie für jeden Fall des freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens des Gesellschafters. Der Hintergrund dieser Überlegungen ist der Schutz der Gläubiger, die in der Insolvenz denselben Wert für den Geschäftsanteil erhalten sollten, den der insolvente Gesellschafter in jedem anderen Fall seines Ausscheidens erhalten würde.

Werden alle Fälle des freiwilligen (insbesondere der Anteilsübertragung) und des unfreiwilligen Ausscheidens des Gesellschafters gleich behandelt, ist nach Ansicht des OGH sogar eine Beschränkung des Kaufpreises unter dem Verkehrswert (Schätzwert) des Geschäftsanteils zulässig.



**MAG. GEORG WIELINGER,
MBL-HSG**

**INSOLVENZRECHT
UND UNTERNEHMENS-
RESTRUKTURIERUNG**

**GESELLSCHAFTSRECHT/M&A
UNTERNEHMENS- UND ZIVIL-
RECHT, SCHADENERSATZ UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT**

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI FAHRZEUGBRAND?

Wie der Oberste Gerichtshof kürzlich bestätigte (OGH 17.09.2020, 2 Ob 179/19s, siehe www.ris.bka.gv.at/jus) besteht für ein Kraftfahrzeug, das in einer privaten Garage in Brand gerät, keine verschuldensunabhängige Haftung nach dem EKHG, somit auch keine Haftung der Kfz-Haftpflichtversicherung dafür.

Wenn niemandem ein Verschulden nachgewiesen werden kann, trifft der durch den Brand verursachte Schaden also – und sei er noch so groß – den Geschädigten, zum Beispiel den Eigentümer eines benachbart abgestellten Fahrzeuges oder auch den Gebäudeeigentümer.

Berücksichtigt man die steigende Zahl elektrisch betriebener Fahrzeuge, denen häufig unterstellt wird, sie seien im Brandfall besonders gefährlich, weil schwer zu löschen, verdient diese Entscheidung besondere Beachtung. Abhilfe schaffen können vor allem vertragliche Vereinbarungen oder passende Feuer- und Kaskoversicherungen.



DR. GERHARD BRAUMÜLLER

SCHADENERSATZ FÜR DURCH FLUGZEUGLÄRM ERLITTENEN TINNITUS?



Bei ortsunüblichen Beeinträchtigungen durch eine behördlich genehmigte Anlage war der betroffene Grundstückseigentümer bislang berechtigt, jenen Schaden geltend zu machen, der auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung seines Grundstücks zurückzuführen ist. Personenschäden waren nach Ansicht des OGH hingegen bislang nicht ersatzfähig.

Kürzlich bejahte der OGH erstmals die Ersatzfähigkeit von Personenschäden, die auf den Betrieb einer behördlich genehmigten Anlage zurückzuführen sind (30.01.2020, 2 Ob 12/19g; www.ris.bka.gv.at/jus). Die nachbarrechtliche Haftung kann demnach auch Gesundheitsschäden erfassen, die sich aus der Verwirklichung einer von der Anlagenehmigung gedeckten abstrakten Gefährdung ergeben. Voraussetzung für eine solche verschuldensunabhängige Haftung des Anlagenbetreibers ist jedoch eine ortsunübliche Beeinträchtigung durch die Anlage. Genau dieses Kriterium fehlte im hier zu beurteilenden Anlassfall und führte letztendlich dazu, dass der OGH eine Haftung des Flughafenbetreibers verneinte.

MAG. MARTIN NUNCIC

PROVISIONSANSPRUCH EINES IMMOBILIENMAKLERERS

Gemäß § 6 Abs 1 MaklerG ist der Auftraggeber dann zur Zahlung einer Provision an den Makler verpflichtet, wenn er für das zu vermittelnde Geschäft durch „die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers“ zustande kommt.

In seiner Entscheidung vom 24.11.2020, 10 Ob 39/20p (www.ris.bka.gv.at/jus), hat der OGH einmal mehr entschieden, dass nicht jede mitkausale und verdienstliche Tätigkeit eines Maklers einen Provisionsanspruch begründet. Ausschlaggebend für die Bejahung eines Provisionsanspruchs ist vielmehr, dass die Tätigkeit des Maklers kausal für den Abschluss des konkreten Rechtsgeschäftes war. So würde der Anspruch etwa nicht bestehen, wenn das Rechtsgeschäft erst nach dem endgültigen Scheitern der Bemühungen des Maklers ausschließlich aufgrund anderer Umstände zustande gekommen ist.



Im hier zu entscheidenden Fall hat die Maklerin nach Kündigung des Alleinvermittlungsauftrages zwar die Unterlagen für die zum Verkauf stehende Liegenschaft samt Einfamilienhaus, nicht jedoch die Kontaktdaten der Verkäuferin dem Kaufinteressenten weitergegeben. Der OGH bejahte dennoch die Verdienstlichkeit der Maklerin und sprach ihr eine Provision zu.

MAG. JULIA LECHNER

SCHUTZ DES SIEGERPROJEKTES EINES ARCHITEKTEN



Der OGH hatte sich jüngst (OGH 26.11.2020, 4Ob187/20h, www.ris.bka.gv.at/jus) mit einem Sachverhalt auseinandersetzen, in dem es auch um den Schutzzumfang des Siegerprojektes bei einem Architektenwettbewerb ging. Der klagende Architekt gewann einen von der Rechtsvorgängerin der Beklagten durchgeführten Architektenwettbewerb. In der Folge erbrachte die Klägerin aufgrund von Gesprächen mit der Beklagten diverse Planungsleistungen, die die Überarbeitung des Siegerentwurfes betrafen. Das von der Beklagten umgesetzte Bauprojekt weist die entscheidenden Merkmale des Siegerentwurfes der Klägerin auf.

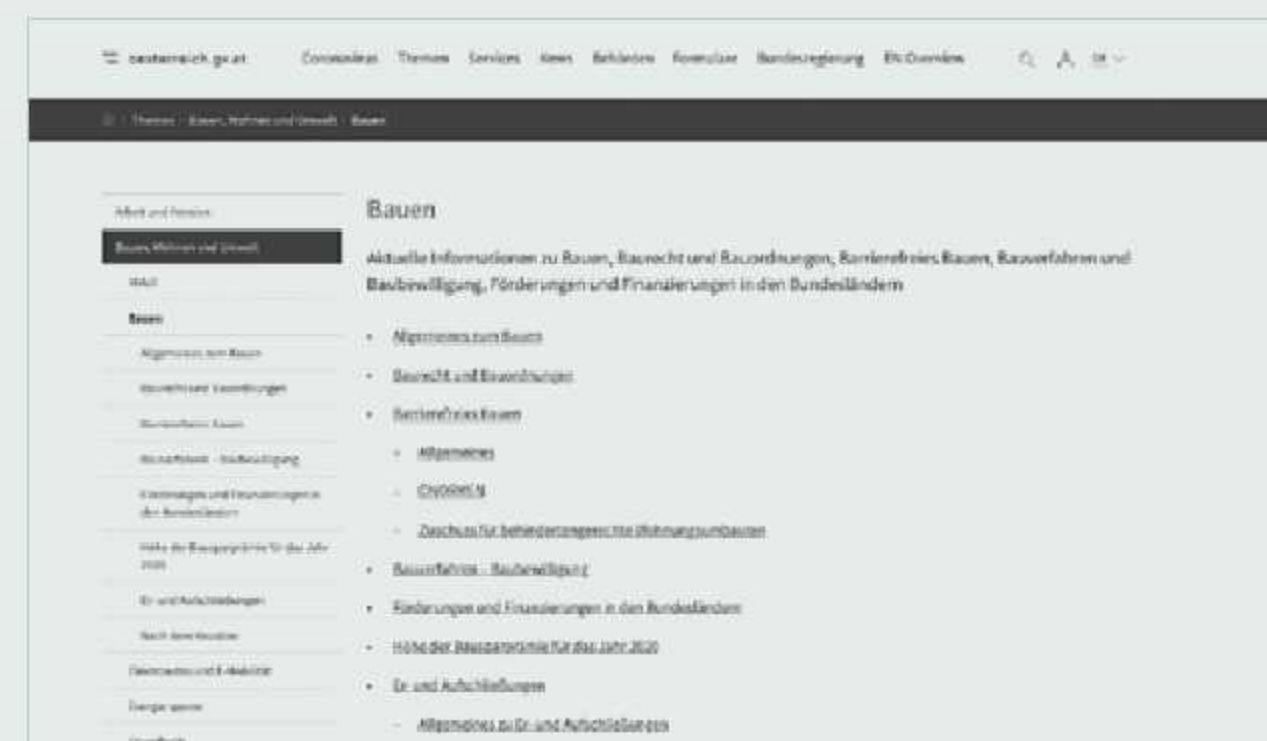
Der OGH ging – auf Basis der Feststellungen der Vorinstanzen – davon aus, dass hinsichtlich der Überarbeitung des Siegerentwurfes ein schlüssiger Werkvertrag über die gesamte Entwurfsplanung zustande kam. Ein Werkvertrag über die Einreichplanung schließt auch die Nutzungsrechte dafür mit ein, nach dem Plan zu bauen. Für den gegenständlichen Fall heißt dies, dass dem Architekten ungeachtet der Frage, ob es sich bei der Planung um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, ein Werklohnanspruch für seine Planungsleistungen zukommt. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz könnten – so der OGH – nur für die unzulässige Verwertung einer Planung im Rahmen der tatsächlichen Bauausführung zustehen, nicht aber zur Abgeltung der im Rahmen eines Werkvertrages vereinbarten Leistungen.

DR. VOLKER MOGEL, LL.M.

TIPPS & LINKS



<https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/>
Unter diesem Link sind aktuelle Urteile und Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes (OGH) mit Schlagworten und kurzer Inhaltsangabe abrufbar.



[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_ wohnen_und_umwelt/bauen.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen.html)
Hier findet man aktuelle Informationen über Bauen, Baurecht und Bauordnungen, barrierefreies Bauen, Bauverfahren und Baubewilligung, Förderungen und Finanzierungen in den Bundesländern, bereitgestellt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

INSIDE KCP



Mag. Julia Lechner

Seit November 2020 verstärkt Mag. Julia Lechner das Konzipiententeam bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte. Nachdem sie ihr Diplomstudium an der Karl-Franzens-Universität in Graz abgeschlossen hat, war sie als juristische Referentin im BVT-Untersuchungsausschuss in der Parlamentsdirektion in Wien tätig. Nach Beendigung ihrer Gerichtspraxis im Sprengel des OLG Wien, sammelte sie erste Erfahrungen als Rechtsanwaltsanwärterin in einer Wiener Anwaltskanzlei. Ihre Interessen liegen insbesondere im Gesellschafts-, Immobilien- und Arbeitsrecht.

Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kcp.at.